

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 483. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen**

### **mit Wirkung vom 23. März 2020 bis 30. Juni 2020**

---

Aufgrund der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte teilweise durch andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM (telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte) ersetzt, so dass sich kurzfristig ein steigender Bedarf zur postalischen Zustellung von Verordnungen und Überweisungsscheinen ergibt.

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei medizinischer Notwendigkeit und Vertretbarkeit für einen der Arztpraxis bekannten Patienten Folge-Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen), Verordnungen einer Krankenbeförderung nach Muster 4, Überweisungen nach Muster 6 und 10 und Folgeverordnungen nach den Mustern 12, 13, 14, und 18 gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä) im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM ausgestellt werden können. Als der Arztpraxis bekannter Patient gilt derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Leistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass in den Fällen nach Absatz 2 abweichend von 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen befristet bis zum 30. Juni 2020 für die postalische Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten die Gebührenordnungsposition (GOP) 40122 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss stellt klar, dass für die Ausstellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen nach einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die Gebührenordnungsposition 01435 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei postalischer Zustellung von Wiederholungsrezepten und Überweisungsscheinen an den Versicherten neben der GOP 01430 (Verwaltungskomplex) – abweichend von der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01430 – die GOP 40122 berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt, dass befristet bis zum 30. Juni 2020 bei postalischer Zustellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen an den Versicherten neben der GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) – abweichend von der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01435 – die GOP 40122 berechnungsfähig ist. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 483. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 40122 für die Versendung von Verordnungen/Überweisungen mit Wirkung vom 23. März 2020 bis 30. Juni 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 des EBM (telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte) ersetzt. Daher ist ein steigender Bedarf an postalisch zu versendenden Verordnungen und Überweisungsscheinen zu erwarten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Der Bewertungsausschuss empfiehlt befristet bis zum 30. Juni 2020, dass bei medizinischer Notwendigkeit und für einen der Arztpraxis bekannten Patienten die im Beschluss im Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä) im Rahmen eines anderen Arzt-Patienten-Kontaktes ausgestellt werden können.

Als der Arztpraxis bekannter Patient gilt analog zur Regelung gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Für die Übersendung von Folge-Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen), Verordnungen einer Krankenbeförderung nach Muster 4, Überweisungen nach Muster 6 und 10 und Folgeverordnungen nach den Mustern 12, 13, 14 und 18 gemäß den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä) an den Versicherten ist mit dem vorliegenden Beschluss bis zum 30. Juni 2020 die Gebührenordnungsposition (GOP) 40122 (Transport von Briefen bis 50 g (Kompaktbrief)) berechnungsfähig. Die in den Allgemeinen Bestimmungen 7.1 getroffene Regelung, dass Versand- und Transportkosten grundsätzlich in den GOPen enthalten sind, wird somit übergangsweise ausgesetzt.

Da die Regelungen in der ersten Anmerkung zur GOP 01430 und in der dritten Anmerkung zur GOP 01435 eine Nebeneinanderberechnung anderer GOPen ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der GOP 40122 neben den GOP 01430 bei postalischer Zustellung von Wiederholungsrezepten und Überweisungsscheinen bzw. neben der GOP 01435 bei postalischer Zustellung der in Absatz 2 des Beschlusses genannten Verordnungen/Überweisungen ermöglicht.

Der Bewertungsausschuss stellt zudem klar, dass für die Ausstellung der in Absatz 2 genannten Verordnungen/Überweisungen nach einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt – sofern im Arztfall keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnet werden kann – die GOP 01435 des EBM berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der zusätzlichen Vergütung für die postalische Versendung der Verordnungen/Überweisungen erforderlich ist.

Die bestehenden befristeten Regelungen zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. der Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes bleiben von diesem Beschluss unberührt.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 23. März 2020 in Kraft.